

B E S C H L U S S

des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 16. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zu anlassbezogenen Datenlieferungen zur Umsetzung der Proto- kollnotiz Nr. 1 aus dem Beschluss des ergänzten erweiterten Be- wertungsausschusses in seiner 2. Sitzung am 15. September 2015

mit Wirkung zum 1. Mai 2017

Präambel

Der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss hat in der Protokollnotiz Nr. 1 zum Beschluss in seiner 2. Sitzung am 15. September 2015 angekündigt, dass das Institut des Bewertungsausschusses mit empirischen Untersuchungen zur mehrfachen Abrechnung von Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) gemäß § 116b SGB V innerhalb eines Kernteams beauftragt werden soll. Die entsprechende Beauftragung des Instituts des Bewertungsausschusses erfolgte in der 8. Sitzung des Arbeitsausschusses des ergänzten Bewertungsausschusses am 16. Oktober 2015. Im Rahmen der Ankündigung dieser Beauftragung hat der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss auch eine Beschlussfassung des ergänzten Bewertungsausschusses zu den für die Untersuchung erforderlichen anlassbezogenen Datenlieferungen angekündigt. Der ergänzte Bewertungsausschuss beschließt daher im Folgenden das Nähere zu Umfang, Inhalt, Formaten, Lieferterminen und Übermittlungswegen der erforderlichen Datenlieferungen.

I. Anlassbezogene Übermittlung von Stammdaten zu ASV-Teams

1. Gegenstand der Datenübermittlung sind Stammdaten von in den Berichtsjahren 2015 und 2016 zur Teilnahme an der ASV gemäß § 116b Abs. 2 Satz 1 SGB V berechtigten Teams (ASV-Teams). Als Berichtsquartale sind die Quartale 1/2015 bis 4/2016 definiert.
2. Die Datenübermittlung basiert auf dem ASV-Verzeichnis gemäß § 5 der Vereinbarung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 12 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens sowie die erforderlichen Vordrucke für die ASV (ASV-AV).
3. Der GKV-Spitzenverband übermittelt für die Berichtsquartale nach Nr. 1 einen Auszug aus dem ASV-Verzeichnis nach Nr. 2 in den Satzarten ASV_STAMM_TEAM, ASV_STAMM_TEAMMITGL, ASV_STAMM_FACHGR und ASV_STAMM_ZUSATZWB bis zum 1. Dezember 2017 an die Datenstelle des Bewertungsausschusses.
4. Das Institut des Bewertungsausschusses führt die nach Nr. 3 in der Datenstelle des Bewertungsausschusses eingegangenen Stammdaten zu ASV-Teams mit den nach

Abschnitt II. in der Datenstelle des Bewertungsausschusses eingegangenen ASV-Abrechnungsdaten sowie dem nach Abschnitt III. in der Datenstelle des Bewertungsausschusses eingegangenen Stammverzeichnis der Betriebsstätten zusammen, erstellt hierzu in Abstimmung mit der Arbeitsebene des ergänzten Bewertungsausschusses Qualitätssicherungsauswertungen und stellt diese bis zum 20. Januar 2018 den Trägerorganisationen des ergänzten Bewertungsausschusses zur Verfügung.

5. Der GKV-Spitzenverband übermittelt unter Berücksichtigung der Auswertungen nach Nr. 4 bei Bedarf bis zum 25. März 2018 Korrekturen zu den gemäß Nr. 3 gelieferten Daten in Form einer Austauschlieferung an die Datenstelle des Bewertungsausschusses.
6. Das Institut des Bewertungsausschusses erstellt erneut Qualitätssicherungsauswertungen und stellt diese den Trägerorganisationen des ergänzten Bewertungsausschusses bis zum 15. Mai 2018 zur Verfügung. Die Trägerorganisationen des ergänzten Bewertungsausschusses erteilen bis zum 31. Mai 2018 unter Berücksichtigung dieser Auswertungen die Freigabe aller oder von Teilen der Daten für die Durchführung des Untersuchungsauftrags gemäß Protokollnotiz Nr. 1 aus dem Beschluss des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 2. Sitzung am 15. September 2015.
7. Die Datenlieferungen nach diesem Abschnitt erfolgen gemäß der in der Anlage zu diesem Beschluss definierten Datensatzbeschreibung.

II. Anlassbezogene Übermittlung von ASV-Abrechnungsdaten

1. Gegenstand der Datenübermittlung sind die gemäß der ASV-AV abgerechneten Leistungen der ASV gemäß § 116b SGB V, welche von Versicherten in den Berichtsjahren 2015 und 2016 in Anspruch genommen wurden. Als Berichtsquartale sind die Quartale der ASV-Leistungsinanspruchnahme 1/2015 bis 4/2016 definiert.
2. Übermittelt werden Daten aus denjenigen ASV-Abrechnungsfällen gemäß § 3 Abs. 3 ASV-AV, welche im jeweiligen Berichtsquartal nach Nr. 1 erbracht und bis zum 15. August 2017 von den Krankenkassen vollständig oder anteilig zur Zahlung freigegeben wurden.
3. Die Krankenkassen übermitteln für die Berichtsquartale nach Nr. 1 die pseudonymisierten Abrechnungsdaten der ASV nach Nr. 2 im Rahmen einer Vollerhebung, gegebenenfalls über ihre Verbände der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen auf Bundesebene oder ihre Dienstleister, bis zum 15. November 2017 an den GKV-Spitzenverband. Der GKV-Spitzenverband führt die eingegangenen Daten zusammen und fordert bei Bedarf bei den Krankenkassen korrigierte Daten an, die unverzüglich in Form einer Austauschlieferung an den GKV-Spitzenverband zu liefern sind.
4. Der GKV-Spitzenverband leitet die nach Nr. 3 eingegangenen und zusammengeführten Daten in den Satzarten ASV_ABR_GOP_ERGBA1 und ASV_ABR_ICD_ERGBA1 bis zum 1. Dezember 2017 an die Datenstelle des Bewertungsausschusses weiter.
5. Das Institut des Bewertungsausschusses führt die nach Nr. 4 in der Datenstelle des Bewertungsausschusses eingegangenen ASV-Abrechnungsdaten mit den nach Abschnitt I. in der Datenstelle des Bewertungsausschusses eingegangenen Stammdaten zu ASV-Teams sowie dem nach Abschnitt III. in der Datenstelle des Bewertungsausschusses eingegangenen Stammverzeichnis der Betriebsstätten zusammen, erstellt hierzu in Abstimmung mit der Arbeitsebene des ergänzten Bewertungsausschusses

Qualitätssicherungsauswertungen und stellt diese in Form von kassenspezifischen Übersichten bis zum 20. Januar 2018 den Trägerorganisationen des ergänzten Bewertungsausschusses zur Verfügung.

6. Der GKV-Spitzenverband fordert unter Berücksichtigung der Auswertungen nach Nr. 5 bei Bedarf korrigierte Daten von den Krankenkassen an, die unverzüglich in Form einer Austauschlieferung an den GKV-Spitzenverband zu liefern sind, und übermittelt diese entsprechend Nr. 4 bis zum 25. März 2018 an die Datenstelle des Bewertungsausschusses.
7. Das Institut des Bewertungsausschusses erstellt erneut Qualitätssicherungsauswertungen und stellt diese den Trägerorganisationen des ergänzten Bewertungsausschusses bis zum 15. Mai 2018 zur Verfügung. Die Trägerorganisationen des ergänzten Bewertungsausschusses erteilen bis zum 31. Mai 2018 unter Berücksichtigung dieser Auswertungen die Freigabe aller oder von Teilen der Daten für die Durchführung des Untersuchungsauftrags gemäß Protokollnotiz Nr. 1 aus dem Beschluss des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 2. Sitzung am 15. September 2015.
8. Die Datenlieferungen nach diesem Abschnitt erfolgen gemäß der in der Anlage zu diesem Beschluss definierten Datensatzbeschreibung.

III. Anlassbezogene Übermittlung von Daten zum Typ der Betriebsstätte

1. Gegenstand der Datenübermittlung sind Stammdaten zum Typ der Betriebsstätte (Einzelpraxis oder MVZ/Berufsausübungsgemeinschaft) der an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringer, die in den Berichtsjahren 2015 und 2016 zur Teilnahme an der ASV gemäß § 116b Abs. 2 Satz 1 SGB V berechtigt sind. Als Berichtsquartale sind die Quartale 1/2015 bis 4/2016 definiert.
2. Der GKV-Spitzenverband übermittelt für die Berichtsquartale nach Nr. 1 das Stammverzeichnis derjenigen Betriebsstätten, die in dem Auszug aus dem ASV-Verzeichnis nach Nr. 3 in Abschnitt I enthalten sind, in der Satzart ASV_BSNR bis zum 1. Dezember 2017 an die Kassenärztliche Bundesvereinigung.
3. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung übermittelt für die in der Satzart ASV_BSNR enthaltenen Betriebsstätten für die Berichtsquartale nach Nr. 1 den Typ der Betriebsstätte in der Satzart ASV_BSNR_TYP bis zum 15. Dezember 2017 an die Datenstelle des Bewertungsausschusses.
4. Das Institut des Bewertungsausschusses führt das nach Nr. 3 in der Datenstelle des Bewertungsausschusses eingegangene Stammverzeichnis der Betriebsstätten mit den nach Abschnitt I. in der Datenstelle des Bewertungsausschusses eingegangenen Stammdaten zu ASV-Teams sowie den nach Abschnitt II. in der Datenstelle des Bewertungsausschusses eingegangenen ASV-Abrechnungsdaten zusammen, erstellt hierzu in Abstimmung mit der Arbeitsebene des ergänzten Bewertungsausschusses Qualitätssicherungsauswertungen und stellt diese bis zum 20. Januar 2018 den Trägerorganisationen des ergänzten Bewertungsausschusses zur Verfügung.
5. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung übermittelt unter Berücksichtigung der Auswertungen nach Nr. 4 bei Bedarf bis zum 25. März 2018 Korrekturen zu den gemäß Nr. 3 gelieferten Daten in Form einer Austauschlieferung an die Datenstelle des Bewertungsausschusses.

6. Das Institut des Bewertungsausschusses erstellt erneut Qualitätssicherungs- auswertungen und stellt diese den Trägerorganisationen des ergänzten Bewertungsausschusses bis zum 15. Mai 2018 zur Verfügung. Die Trägerorganisationen des ergänzten Bewertungsausschusses erteilen bis zum 31. Mai 2018 unter Berücksichtigung dieser Auswertungen die Freigabe aller oder von Teilen der Daten für die Durchführung des Untersuchungsauftrags gemäß Protokollnotiz Nr. 1 aus dem Beschluss des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 2. Sitzung am 15. September 2015.
7. Die Datenlieferungen nach diesem Abschnitt erfolgen gemäß der in der Anlage zu diesem Beschluss definierten Datensatzbeschreibung.

IV. Stammdaten der ASV-Patienten sowie deren Diagnosen und Leistungen aus der vertragsärztlichen Versorgung im Geltungsbereich des Bundesmantelvertrag-Ärzte

Für die Bearbeitung des Untersuchungsauftrags gemäß Protokollnotiz Nr. 1 aus dem Beschluss des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 2. Sitzung am 15. September 2015 werden die pseudonymisierten Stammdaten der ASV-Patienten in der Satzart ASV_201 sowie die Abrechnungsdaten dieser ASV-Patienten aus der vertragsärztlichen Versorgung im Geltungsbereich des Bundesmantelvertrag-Ärzte in den Satzarten ASV_202, ASV_203 und ASV_210A für die Berichtsjahre 2015 und 2016 gemäß Teil A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 389. Sitzung am 21. Februar 2017 herangezogen.

Die Verknüpfung der Datenlieferungen in den Satzarten ASV_201, ASV_202, ASV_203 und ASV_210A mit den Datenlieferungen in den Satzarten ASV_ABR_GOP_ERGBA1 und ASV_ABR_ICD_ERGBA1 erfolgt ausschließlich zum Zweck der Durchführung der Untersuchungen gemäß Protokollnotiz Nr. 1 aus dem Beschluss des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 2. Sitzung am 15. September 2015.

V. Verwendung von Daten der bundesweiten Versichertenstichprobe

Die Datenlieferungen zur bundesweiten Versichertenstichprobe für die Berichtsjahre 2015 und 2016 gemäß Abschnitt II. des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 348. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) bzw. gemäß entsprechenden Folgebeschlüssen in Verbindung mit den Datenlieferungen in der Satzart ASV_201A zur Kennzeichnung der ASV-Patienten unter den Versicherten in der bundesweiten Versichertenstichprobe gemäß Teil A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 389. Sitzung am 21. Februar 2017 werden vom Institut des Bewertungsausschusses nach Maßgabe des mit der Arbeitsgruppe des Arbeitsausschusses des ergänzten Bewertungsausschusses abzustimmenden Auswertungskonzeptes zur Bildung von Vergleichsgruppen von Versicherten, die keine ASV-Patienten sind, für die Untersuchungen gemäß Protokollnotiz Nr. 1 aus dem Beschluss des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 2. Sitzung am 15. September 2015 herangezogen. Weiterhin können zu diesem Zweck auch die anlassbezogenen Datenlieferungen zur um Merkmale angereicherten bundesweiten Versichertenstichprobe sowie zur Abrechnungsstatistik der arztseitigen Rechnungslegung für die Berichtsjahre 2015 und 2016 gemäß Nr. 6 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016 zu den ASV-Bereinigungsvorgaben für die Untersuchung herangezogen werden.

VI. Pseudonymisierung

Die Umsetzung dieses Beschlusses erfolgt auf der Grundlage des Pseudonymisierungsverfahrens für Datenlieferungen an den Bewertungsausschuss gemäß der Anlage 9 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 348. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), geändert durch Teil C des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 389. Sitzung am 21. Februar 2017. Dabei finden die in der Anlage zu Teil C des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 389. Sitzung am 21. Februar 2017 in Abschnitt 2.8.2 beschriebenen Verfahrenselemente Anwendung.

VII. Zweckbindung

Die Daten nach den Abschnitten I. bis III. werden durch das Institut des Bewertungsausschusses ausschließlich zur Beantwortung der im Rahmen des Untersuchungsauftrags gemäß Protokollnotiz Nr. 1 des Beschlusses des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 2. Sitzung am 15. September 2015 zu bearbeitenden Fragestellungen verwendet.

VIII. Aufbewahrungsfristen und Löschung von Datenbeständen

Für die durchzuführenden Untersuchungen werden die nach den Abschnitten I. bis III. an die Datenstelle des Bewertungsausschusses übermittelten Daten dort solange aufbewahrt, wie es der jeweilige Verwendungszweck erfordert, längstens allerdings für zehn Jahre, und anschließend gelöscht.

IX. Schlüsselverzeichnisse

Die Schlüsselverzeichnisse zu Datenübermittlungen nach diesem Beschluss werden in der jeweils gültigen Version gemäß dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 350. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 386. Sitzung am 12. Dezember 2016, bzw. entsprechenden Folgebeschlüssen auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses (<http://institut-ba.de/service/schluesselverzeichnisse.html>) veröffentlicht.

Protokollnotiz

Die Trägerorganisationen des ergänzten Bewertungsausschusses sind sich einig, dass die Beschreibung von Verfahrenselementen zur Pseudonymisierung von Attributen in Datenlieferungen an den ergänzten Bewertungsausschuss auch künftig in das Pseudonymisierungsverfahren für Datenlieferungen an den Bewertungsausschuss integriert werden soll, um der gesetzlichen Vorgabe des § 87 Abs. 3f Satz 1 SGB V nach einer Datenerfassung in einheitlicher pseudonymisierter Form gerecht zu werden. Anpassungen des Pseudonymisierungsverfahrens für Datenlieferungen an den Bewertungsausschuss durch Beschlüsse des Bewertungsausschusses werden für Datenlieferungen an den ergänzten Bewertungsausschuss erst wirksam, wenn der ergänzte Bewertungsausschuss dies beschließt. Die Trägerorganisationen des ergänzten Bewertungsausschusses sind sich einig, dass eine entsprechende Beschlussfassung des ergänzten Bewertungsausschusses jeweils

zeitnah nach der Beschlussfassung des Bewertungsausschusses zur Anpassung des Pseudonymisierungsverfahrens für Datenlieferungen an den Bewertungsausschuss erfolgen soll.

Anlage Datensatzbeschreibung zur anlassbezogenen Übermittlung von Stammdaten zu ASV-Teams und von ASV-Abrechnungsdaten zur Umsetzung des Untersuchungsauftrags gemäß Protokollnotiz Nr. 1 aus dem Beschluss des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 2. Sitzung am 15. September 2015 mit Wirkung für die Berichtsjahre 2015 und 2016 (Satzarten ASV_STAMM_TEAM, ASV_STAMM_TEAMMITGL, ASV_STAMM_FACHGR, ASV_STAMM_ZUSATZWB, ASV_BSNR, ASV_BSNR_TYP, ASV_ABR_GOP_ERGBA1, ASV_ABR_ICD_ERGBA1)

Anlage

zum Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses in seiner 16. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Datensatzbeschreibung zur anlassbezogenen Übermittlung von Stammdaten zu ASV-Teams und von ASV-Abrechnungsdaten zur Umsetzung des Untersuchungsauftrags gemäß Protokollnotiz Nr. 1 aus dem Beschluss des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 2. Sitzung am 15. September 2015 mit Wirkung für die Berichtsjahre 2015 und 2016

(Stand: 1. Mai 2017)

Inhalt

1	Allgemeine Erläuterungen zu den einzelnen Satzarten.....	8
2	Hinweise zum Pseudonymisierungsverfahren	8
3	Dateibeschreibung.....	9
4	Satzart ASV_STAMM_TEAM – Stammdaten der ASV-Teams	10
5	Satzart ASV_STAMM_TEAMMITGL – Stammdaten der ASV-Teammitglieder	12
6	Satzart ASV_STAMM_FACHGR – Fachgruppen der ASV-Teammitglieder.....	14
7	Satzart ASV_STAMM_ZUSATZWB – Zusatzweiterbildungen der ASV-Teammitglieder.....	16
8	Satzart ASV_BSNR – Zur Teilnahme an der ASV berechtigte Betriebsstätten	17
9	Satzart ASV_BSNR_TYP – Art der Betriebsstätte	18
10	Satzart ASV_ABR_GOP_ERGBA1 – Gebührenordnungspositionen der ASV-Behandlung	19
11	Satzart ASV_ABR_ICD_ERGBA1 – Diagnosen der ASV-Behandlung	23

1 Allgemeine Erläuterungen zu den einzelnen Satzarten

Die Bedeutung der Spaltenbezeichnungen der nachfolgenden Datensatzbeschreibung ergibt sich aus folgender Tabelle.

Spalte	Bedeutung
Feld Nr.	fortlaufende Nummerierung der Felder innerhalb der Satzart, beginnend mit „00“
Feld	Name des Feldes
Feldart	M = Muss-Feld m = bedingtes Muss-Feld K = Kann-Feld
Anzahl Stellen	Feldlänge
Feldeigenschaft	Datentyp („numerisch“, „alphanum.“ oder „dezimal“)
Inhalt/Erläuterung	weitere Erläuterungen, Lieferhinweise etc. für das jeweilige Feld

Die in den Satzarten aufgeführten Schlüsselverzeichnisse sind in der jeweils gültigen Fassung auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses (<http://institut-ba.de/service/schluesselferzeichnisse.html>) veröffentlicht.

2 Hinweise zum Pseudonymisierungsverfahren

Die Übermittlung der Daten an die Datenstelle des Bewertungsausschusses erfolgt unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Die Attribute mit Bezug zur Identität der Versicherten (PersonenID) und der ASV-Berechtigten (TeamID, BSNR, LANR, Krankenhaus-
IK) werden von den Krankenkassen, vom GKV-Spitzenverband und von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung auf der Grundlage des vom Bewertungsausschuss beschlossenen Pseudonymisierungsverfahrens für Datenlieferungen an den Bewertungsausschuss gemäß Abschnitt VI dieses Beschlusses bzw. entsprechender Folgebeschlüsse aufgrund der Protokollnotiz zu diesem Beschluss pseudonymisiert.

3 Dateibeschreibung

Die Daten sind jeweils in einer logischen Datei im CSV-Format mit variabler Nutzdatenlänge zu liefern. Es wird der Zeichensatz ISO 8859-15 verwendet. Jeder Datensatz steht in einer eigenen Zeile, die durch die Zeichenfolge CarriageReturn/LineFeed (Hexadezimalcode 0x0D 0x0A) abgeschlossen wird. Als Ganzzahltrennzeichen im Dezimalformat ist das Komma zu verwenden. Die Darstellung von numerischen und Dezimal-Daten erfolgt ohne Tausender-Punkt und ohne Auffüllung von führenden Nullen. Die Stellenanzahl ist bei nichtganzzahligen Dezimalfeldern in der Form Gesamtstellenanzahl vor und nach dem Komma exklusive des Kommas, gefolgt von einem Komma und der Nachkommastellenanzahl spezifiziert. Zeichenketten werden nicht durch Textbegrenzungszeichen eingeschlossen. Die einzelnen Datenfelder eines Datensatzes sind durch das Trennzeichen „#“ getrennt. Es ist darauf zu achten, dass dieses innerhalb der Textfelder nicht vorkommt. Es sind keine Spaltenüberschriften zu liefern.

Sollte der Wert eines geforderten Datenfeldes nicht vorliegen, bspw. weil es als K=Kann-Feld oder m=bedingtes Muss-Feld definiert ist, so ist der Inhalt dieses Feldes leer zu übermitteln, d. h. in der Auslieferungsdatei folgen zwei #-Zeichen aufeinander.

Folgende Dateinamenskonvention ist einzuhalten:

Satzart_Leistungsquartal_Version.Endung

Hierbei sind folgende Formate einzuhalten:

Satzart alphanumerisch

(ASV_STAMM_TEAM, ASV_STAMM_TEAMMITGL, ASV_STAMM_FACHGR,
ASV_STAMM_ZUSATZWB, ASV_BSNR, ASV_BSNR_TYP, ASV_ABR_GOP_ERGBA1,
ASV_ABR_ICD_ERGBA1),

Leistungsquartal fünfstellig numerisch

(20151, 20152, ...),

Version dreistellig alphanumerisch als fortlaufende Nummerierung der einzelnen Erst-/Korrekturlieferungen, beginnend mit „001“,

Endung csv (vor Verschlüsselung) oder zip (nach Verschlüsselung).

Die Übermittlung erfolgt verschlüsselt per sFTP oder funktional gleichwertigen Übermittlungsverfahren unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben.

4 Satzart ASV_STAMM_TEAM – Stammdaten der ASV-Teams

Dateiinhalte:
<p>Abgrenzung: Pro Leistungsquartal und TeamID wird ein Datensatz geliefert. Grundlage der Datenübermittlung ist das ASV-Verzeichnis.</p> <p>Primärschlüssel: Die Kombination der Felder 01 und 02 identifiziert einen Datensatz eindeutig und dient der Verknüpfung mit den Satzarten „ASV_STAMM_TEAMMITGL“, „ASV_ABR_GOP_ERGBA1“ und „ASV_ABR_ICD_ERGBA1“.</p>

Feld Nr.	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feldeigenschaft	Inhalt/Erläuterung
00	Satzart	M	14	alphanum.	konstant „ASV_STAMM_TEAM“
01	Leistungsquartal	M	5	numerisch	Quartal, in dem die Berechtigung zur Teilnahme an der ASV an mindestens einem Tag bestanden hat, im Format JJJQ
02	TeamID	M	40	alphanum.	Pseudonym der 9-stelligen Nummer des ASV-Teams, nach dem „Pseudonymisierungsverfahren für Datenlieferungen an den Bewertungsausschuss“ gemäß Abschnitt VI dieses Beschlusses bzw. entsprechender Folgebeschlüsse aufgrund der Protokollnotiz zu diesem Beschluss erzeugt. Die Datenübermittlung erfolgt für diejenigen ASV-Teams, welche an mindestens einem Tag innerhalb des Leistungsquartals den Berechtigungsstatus „gemeldet“ bzw. „bestätigt“ innehatten.
03	ASV-Indikation	M	6	alphanum.	Kennzeichnung aus Anlage 4 „Erkrankungs- und Leistungsbereichsschlüssel“ zur ASV-AV

Feld Nr.	Feld	Feld-art	Anzahl Stellen	Feld-eigenschaft	Inhalt/Erläuterung
04	Teamart	M	1	numerisch	Art des ASV-Teams. 1 = ausschließlich Vertragsärzte 2 = ausschließlich Krankenhausärzte 3 = gemischtes Team 4 = Teamart hat innerhalb des Quartals gewechselt

Hinweise zur Pseudonymisierung

Die Pseudonymisierung der 9-stelligen Nummer des ASV-Teams (ASVTNR) erfolgt auf der ersten Stufe mit dem vom Institut des Bewertungsausschusses festzulegenden Schlüssel K^I_ASV1 und auf der zweiten Stufe mit dem vom GKV-Spitzenverband festzulegenden Schlüssel K^{II}_ASV1 gemäß Abschnitt 2.8.2 der Anlage zu Teil C des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 389. Sitzung am 21. Februar 2017. Diese Schlüssel sind berichtsjahresübergreifend für die beiden Berichtsjahre 2015 und 2016 konstant.

5 Satzart ASV_STAMM_TEAMMITGL – Stammdaten der ASV-Teammitglieder

Dateiinhalt:	
<p>Abgrenzung: Pro Leistungsquartal, TeamID, Pseudonym der Einrichtung und Teammitglied-Zähler wird ein Datensatz geliefert. Grundlage der Datenübermittlung ist das ASV-Verzeichnis.</p> <p>Primärschlüssel: Die Kombination der Felder 01, 02, 03 und 05 identifiziert einen Datensatz eindeutig. Die Kombination der Felder 01 und 02 dient der Verknüpfung mit der Satzart „ASV_STAMM_TEAM“. Die Kombination der Felder 01, 02, 03 und 05 dient der Verknüpfung mit den Satzarten „ASV_STAMM_FACHGR“ und „ASV_STAMM_ZUSATZWB“. Die Kombination der Felder 01 und 03 dient der Verknüpfung mit der Satzart ASV_BSNR_TYP. Die Kombination der Felder 01, 02 und 03 bzw. 01, 02, 03 und 06 dient der Verknüpfung mit den Satzarten „ASV_ABR_GOP_ERGBA1“ und „ASV_ABR_ICD_ERGBA1“.</p>	

Feld Nr.	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feldeigenschaft	Inhalt/Erläuterung
00	Satzart	M	19	alphanum.	konstant „ASV_STAMM_TEAMMITGL“
01	Leistungsquartal	M	5	numerisch	Leistungsquartal, aus Satzart „ASV_STAMM_TEAM“ übernommen
02	TeamID	M	40	alphanum.	TeamID, aus Satzart „ASV_STAMM_TEAM“ übernommen
03	Pseudonym der Einrichtung	M	40	alphanum.	Pseudonym der Betriebsstättennummer (BSNR) bzw. des Krankenhaus-IK, nach dem „Pseudonymisierungsverfahren für Datenlieferungen an den Bewertungsausschuss“ gemäß Abschnitt VI dieses Beschlusses bzw. entsprechender Folgebeschlüsse aufgrund der Protokollnotiz zu diesem Beschluss erzeugt
04	Einrichtungsart	M	1	numerisch	1 = Betriebsstätte 2 = Krankenhaus

Feld Nr.	Feld	Feld-art	Anzahl Stellen	Feld-eigenschaft	Inhalt/Erläuterung
05	Teammitglied-Zähler	M	≤ 3	numerisch	Zähler (fortlaufende Ordnungsnummer) für die einzelnen Teammitglieder (natürliche Personen) innerhalb der jeweiligen Einrichtung im Leistungsquartal, beginnend mit „1“. In die Zählung sind diejenigen Teammitglieder einzubeziehen, deren Teammitgliedschaft an mindestens einem Tag innerhalb des Leistungsquartals bestanden hat.
06	LANR-Pseudonym	m	40	alphanum.	Falls in Feld 04 der Wert „1“ übermittelt wird (außer bei institutioneller Benennung): Pseudonym der ersten 7 Stellen der lebenslangen Arztnummer des Teammitglieds, nach dem „Pseudonymisierungsverfahren für Datenlieferungen an den Bewertungsausschuss“ gemäß Abschnitt VI dieses Beschlusses bzw. entsprechender Folgebeschlüsse aufgrund der Protokollnotiz zu diesem Beschluss erzeugt.

Hinweise zur Pseudonymisierung

Die Pseudonymisierung der Betriebsstättennummer (BSNR) erfolgt auf der ersten Stufe mit dem vom Institut des Bewertungsausschusses festzulegenden Schlüssel $K^I_{BSNR_ASV1}$ und auf der zweiten Stufe mit dem von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und vom GKV-Spitzenverband gemeinsam festzulegenden Schlüssel $K^{II}_{BSNR_ASV1}$ gemäß Abschnitt 2.8.2 der Anlage zu Teil C des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 389. Sitzung am 21. Februar 2017. Diese Schlüssel sind berichts-jahresübergreifend für die beiden Berichtsjahre 2015 und 2016 konstant.

Die Pseudonymisierung des Krankenhaus-IK (KHIK) und der lebenslangen Arztnummer (LANR) erfolgt auf der ersten Stufe mit dem vom Institut des Bewertungsausschusses festzulegenden attributübergreifenden Schlüssel K^I_ASV1 und auf der zweiten Stufe mit dem vom GKV-Spitzenverband festzulegenden attributübergreifenden Schlüssel K^{II}_ASV1 gemäß Abschnitt 2.8.2 der Anlage zu Teil C des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 389. Sitzung am 21. Februar 2017. Diese Schlüssel sind berichts-jahresübergreifend für die beiden Berichtsjahre 2015 und 2016 konstant und identisch mit den Schlüssel zur Pseudonymisierung der 9-stelligen Nummer des ASV-Teams (siehe Hinweise zur Pseudonymisierung bei Satzart „ASV_STAMM_TEAM“).

6 Satzart ASV_STAMM_FACHGR – Fachgruppen der ASV-Teammitglieder

Dateiinhalt:
<p>Abgrenzung: Pro Leistungsquartal, TeamID, Pseudonym der Einrichtung, Teammitglied-Zähler, Fachgruppe und Weiterbildung wird ein Datensatz geliefert. Grundlage der Datenübermittlung ist das ASV-Verzeichnis.</p> <p>Primärschlüssel: Keiner. Die Kombination der Felder 01, 02, 03 und 04 dient der Verknüpfung mit der Satzart „ASV_STAMM_TEAMMITGL“.</p>

Feld Nr.	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feldeigenschaft	Inhalt/Erläuterung
00	Satzart	M	16	alphanum.	konstant „ASV_STAMM_FACHGR“
01	Leistungsquartal	M	5	numerisch	Leistungsquartal, aus Satzart „ASV_STAMM_TEAMMITGL“ übernommen
02	TeamID	M	40	alphanum.	TeamID, aus Satzart „ASV_STAMM_TEAMMITGL“ übernommen
03	Pseudonym der Einrichtung	M	40	alphanum.	Pseudonym der Einrichtung, aus Satzart „ASV_STAMM_TEAMMITGL“ übernommen
04	Teammitglied-Zähler	M	≤ 3	numerisch	Teammitglied-Zähler, aus Satzart „ASV_STAMM_TEAMMITGL“ übernommen
05	Fachgruppe 1	M	2	alphanum.	Fachgruppencode des Teammitglieds gemäß Nr. 5.7 der Technischen Anlage zur Anlage 1 zur ASV-AV. Hinweis: Jeder in einem Leistungsquartal gültige Fachgruppencode i. V. m. einer in Feld 06 gemeldeten Weiterbildung eines Teammitglieds ist jeweils in einem eigenen Datensatz zu übermitteln.

Feld Nr.	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feldeigenschaft	Inhalt/Erläuterung
06	Fachgruppe 2	M	4	alphanum.	<p>Fachgruppencode Weiterbildung des Teammitglieds gemäß Nr. 5.8 der Technischen Anlage zur Anlage 1 zur ASV-AV.</p> <p>Hinweis: Jeder in einem Leistungsquartal gültige Fachgruppencode Weiterbildung i. V. m. einer in Feld 05 gemeldeten Fachgruppe eines Teammitglieds ist jeweils in einem eigenen Datensatz zu übermitteln.</p>

7 Satzart ASV_STAMM_ZUSATZWB – Zusatzweiterbildungen der ASV-Teammitglieder

Dateiinhalte:
<p>Abgrenzung: Pro Leistungsquartal, TeamID, Pseudonym der Einrichtung, Teammitglied-Zähler und Zusatzweiterbildung wird ein Datensatz geliefert. Grundlage der Datenübermittlung ist das ASV-Verzeichnis.</p> <p>Primärschlüssel: Keiner. Die Kombination der Felder 01, 02, 03 und 04 dient der Verknüpfung mit der Satzart „ASV_STAMM_TEAMMITGL“.</p>

Feld Nr.	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feldeigenschaft	Inhalt/Erläuterung
00	Satzart	M	18	alphanum.	konstant „ASV_STAMM_ZUSATZWB“
01	Leistungsquartal	M	5	numerisch	Leistungsquartal, aus Satzart „ASV_STAMM_TEAMMITGL“ übernommen
02	TeamID	M	40	alphanum.	TeamID, aus Satzart „ASV_STAMM_TEAMMITGL“ übernommen
03	Pseudonym der Einrichtung	M	40	alphanum.	Pseudonym der Einrichtung, aus Satzart „ASV_STAMM_TEAMMITGL“ übernommen
04	Teammitglied-Zähler	M	≤ 3	numerisch	Teammitglied-Zähler, aus Satzart „ASV_STAMM_TEAMMITGL“ übernommen
05	Zusatzweiterbildung	M	3	alphanum.	Weiterbildungs-Code des Teammitglieds gemäß Nr. 5.9 der Technischen Anlage zur Anlage 1 zur ASV-AV. Hinweis: Jede in einem Leistungsquartal gültige Zusatzweiterbildung eines Teammitglieds ist jeweils in einem eigenen Datensatz zu übermitteln.

8 Satzart ASV_BSNR – Zur Teilnahme an der ASV berechnete Betriebsstätten

Dateiinhalte:
Abgrenzung: Für jede in der Satzart ASV_STAMM_TEAMMITGL vorkommende Kombination aus Leistungsquartal und Pseudonym der Einrichtung, bei der die Einrichtungsart eine Betriebsstätte ist, wird ein Datensatz geliefert.
Primärschlüssel: Die Kombination der Felder 01 und 02 identifiziert einen Datensatz eindeutig.

Feld Nr.	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feldeigenschaft	Inhalt/Erläuterung
00	Satzart	M	8	alphanum.	konstant „ASV_BSNR“
01	Leistungsquartal	M	5	numerisch	Quartal, in dem die Berechtigung zur Teilnahme an der ASV an mindestens einem Tag bestanden hat, im Format JJJQ
02	Betriebsstättenpseudonym	M	40	alphanum.	Pseudonym der Betriebsstättennummer (BSNR), nach dem „Pseudonymisierungsverfahren für Datenlieferungen an den Bewertungsausschuss“ gemäß Abschnitt VI dieses Beschlusses bzw. entsprechender Folgebeschlüsse aufgrund der Protokollnotiz zu diesem Beschluss erzeugt

Hinweise zur Pseudonymisierung

Die Pseudonymisierung der Betriebsstättennummer (BSNR) erfolgt auf der ersten Stufe mit dem vom Institut des Bewertungsausschusses festzulegenden Schlüssel $K_{BSNR_ASV1}^I$ und auf der zweiten Stufe mit dem von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und vom GKV-Spitzenverband gemeinsam festzulegenden Schlüssel $K_{BSNR_ASV1}^{II}$ gemäß Abschnitt 2.8.2 der Anlage zu Teil C des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 389. Sitzung am 21. Februar 2017. Diese Schlüssel sind berichts-jahresübergreifend für die beiden Berichtsjahre 2015 und 2016 konstant.

9 Satzart ASV_BSNR_TYP – Art der Betriebsstätte

Dateiinhalt:
<p>Abgrenzung: Zu jeder in der Satzart ASV_BSNR übermittelten Kombination aus Leistungsquartal und Betriebsstättenpseudonym wird ein Datensatz geliefert.</p> <p>Primärschlüssel: Die Kombination der Felder 01 und 02 identifiziert einen Datensatz eindeutig. Die Kombination der Felder 01 und 02 dient der Verknüpfung mit der Satzart „ASV_STAMM_TEAMMITGL“.</p>

Feld Nr.	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feldeigenschaft	Inhalt/Erläuterung
00	Satzart	M	12	alphanum.	konstant „ASV_BSNR_TYP“
01	Leistungsquartal	M	5	numerisch	Quartal, in dem die Berechtigung zur Teilnahme an der ASV an mindestens einem Tag bestanden hat, im Format JJJQ
02	Betriebsstättenpseudonym	M	40	alphanum.	Pseudonym der Betriebsstättennummer (BSNR), nach dem „Pseudonymisierungsverfahren für Datenlieferungen an den Bewertungsausschuss“ gemäß Abschnitt VI dieses Beschlusses bzw. entsprechender Folgebeschlüsse aufgrund der Protokollnotiz zu diesem Beschluss erzeugt
04	Betriebsstätten-typ	M	1	numerisch	1 = Einzelpraxis 2 = MVZ/Berufsausübungsgemeinschaft

Hinweise zur Pseudonymisierung

Die Pseudonymisierung der Betriebsstättennummer (BSNR) erfolgt auf der ersten Stufe mit dem vom Institut des Bewertungsausschusses festzulegenden Schlüssel $K_{BSNR_ASV1}^I$ und auf der zweiten Stufe mit dem von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und vom GKV-Spitzenverband gemeinsam festzulegenden Schlüssel $K_{BSNR_ASV1}^{II}$ gemäß Abschnitt 2.8.2 der Anlage zu Teil C des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 389. Sitzung am 21. Februar 2017. Diese Schlüssel sind berichts-jahresübergreifend für die beiden Berichtsjahre 2015 und 2016 konstant.

10 Satzart ASV_ABR_GOP_ERGBA1 – Gebührenordnungspositionen der ASV-Behandlung

Dateiinhalte:
<p>Abgrenzung: Für jede im Rahmen der ASV-Behandlung abgerechnete Gebührenordnungsposition wird ein Datensatz geliefert. Zu berücksichtigen sind alle ASV-Abrechnungsfälle gemäß § 3 Abs. 3 ASV-AV, welche sich auf in den Berichtsjahren 2015 und 2016 erbrachte Leistungen beziehen und bis zum 15. August 2017 von den Krankenkassen ganz oder teilweise zur Zahlung freigegeben wurden.</p> <p>Primärschlüssel: Keiner. Die Kombination der Felder 01, 02 und 03 dient der Verknüpfung mit Satzart „ASV_201“. Die Kombination der Felder 01 und 05 dient der Verknüpfung mit Satzart „ASV_STAMM_TEAM“. Die Kombination der Felder 01, 05 und 07 bzw. 01, 05, 07 und 08 dient der Verknüpfung mit Satzart „ASV_STAMM_TEAMMITGL“. Die Kombination der Felder 01 bis 09 dient der Verknüpfung mit Satzart „ASV_ABR_ICD_ERGBA1“.</p>

Feld Nr.	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feld-eigenschaft	Inhalt/Erläuterung
00	Satzart	M	18	alphanum.	konstant „ASV_ABR_GOP_ERGBA1“
01	Leistungsquartal	M	5	numerisch	Quartal, in dem die ASV-Leistungen erbracht wurden, im Format JJJJQ
02	Kassensitz-IK	M	9	alphanum.	Institutionskennzeichen der Krankenkasse am Ort des Kassensitzes gemäß Schlüsselverzeichnis 8
03	PersonenID	M	40	alphanum.	Pseudonym des unveränderlichen Teils (Stellen 1 – 10) der lebenslangen Versichertennummer, nach dem „Pseudonymisierungsverfahren für Datenlieferungen an den Bewertungsausschuss“ gemäß Abschnitt VI dieses Beschlusses bzw. entsprechender Folgebeschlüsse aufgrund der Protokollnotiz zu diesem Beschluss erzeugt. Für jede natürliche Person ist die PersonenID eindeutig und über die beiden Berichtsjahre 2015 und 2016 hinweg konstant.

Feld Nr.	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feldeigenschaft	Inhalt/Erläuterung
04	ASV-Indikation	M	6	alphanum.	Kennzeichnung aus Anlage 4 „Erkrankungs- und Leistungsbereichsschlüssel“ zur ASV-AV. Hinweis: Im Falle der ASV-Abrechnung von Krankenhäusern gemäß Anlage 2b zur ASV-AV entspricht der Erkrankungs- und Leistungsbereichsschlüssel den Stellen 1 bis 6 des Leistungsschlüssels (Nachrichtentyp „AMBO“, Segment „LEI“, Feld „Leistungsschlüssel“).
05	TeamID	M	40	alphanum.	Pseudonym der 9-stelligen Nummer des ASV-Teams, nach dem „Pseudonymisierungsverfahren für Datenlieferungen an den Bewertungsausschuss“ gemäß Abschnitt VI dieses Beschlusses bzw. entsprechender Folgebeschlüsse aufgrund der Protokollnotiz zu diesem Beschluss erzeugt. Hinweis: Im Falle der ASV-Abrechnung von Krankenhäusern gemäß Anlage 2b zur ASV-AV entspricht die Nummer des ASV-Teams dem Vertragskennzeichen (Nachrichtentyp „AMBO“, Segment „INV“, Feld „Vertragskennzeichen“).
06	Leistungserbringertyp	M	1	numerisch	1 = Vertragsarzt/-ärztin 2 = Krankenhaus
07	Pseudonym der BSNR bzw. des Krankenhaus-IK (Leistungserbringer)	M	40	alphanum.	Pseudonym der Betriebsstättennummer (BSNR) bzw. des Krankenhaus-IK, nach dem „Pseudonymisierungsverfahren für Datenlieferungen an den Bewertungsausschuss“ gemäß Abschnitt VI dieses Beschlusses bzw. entsprechender Folgebeschlüsse aufgrund der Protokollnotiz zu diesem Beschluss erzeugt

Feld Nr.	Feld	Feld-art	Anzahl Stellen	Feld-eigenschaft	Inhalt/Erläuterung
08	LANR-Pseudonym (Leistungserbringer)	m	40	alphanum.	Falls in Feld 06 der Wert „1“ übermittelt wird: Pseudonym der ersten 7 Stellen der lebenslangen Arztnummer des Vertragsarztes, nach dem „Pseudonymisierungsverfahren für Datenlieferungen an den Bewertungsausschuss“ gemäß Abschnitt VI dieses Beschlusses bzw. entsprechender Folgebeschlüsse aufgrund der Protokollnotiz zu diesem Beschluss erzeugt
09	Fachgruppe (Leistungserbringer)	M	2	alphanum.	Fachgruppencode des Arztes gemäß Nr. 5.7 der Technischen Anlage zur Anlage 1 zur ASV-AV. Hinweis: Im Falle der ASV-Abrechnung von Krankenhäusern gemäß Anlage 2b zur ASV-AV entspricht der Fachgruppencode den Stellen 8 und 9 der Fachgruppennummer (Nachrichtentyp „AMBO“, Segment „ENA“, Feld „Teammitgliedsidentifikation“).
10	GOP	M	≤ 8	alphanum.	Gebührenordnungsposition (einschließlich Pseudo-GOP), linksbündig. Hinweis: Im Falle der GOÄ-Abrechnung ist die jeweilige Pseudo-GOP zu übermitteln. Sachkosten sind nicht zu übermitteln.
11	Anzahl	M	≤ 6	numerisch	Anzahl, so oft wurde obige Gebührenordnungsposition in dem ASV-Abrechnungsfall abgerechnet

Hinweise zur Pseudonymisierung

Die Pseudonymisierung des unveränderlichen Teils der lebenslangen Versichertennummer (eGK) erfolgt auf der ersten Stufe mit dem vom Institut des Bewertungsausschusses festzulegenden Schlüssel $K_{eGK_ASV}^I$ und auf der zweiten Stufe mit dem von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und vom GKV-Spitzenverband gemeinsam festzulegenden

Schlüssel $K_{eGK_ASV}^{II}$ gemäß Abschnitt 2.8.2 der Anlage zu Teil C des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 389. Sitzung am 21. Februar 2017. Diese Schlüssel sind berichtsjahresübergreifend für die beiden Berichtsjahre 2015 und 2016 konstant und identisch mit denen, die in den Datenlieferungen gemäß Teil A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 389. Sitzung am 21. Februar 2017 zur Pseudonymisierung des unveränderlichen Teils der lebenslangen Versichertennummer zur Befüllung des Feldes PersonenID in den Satzarten „ASV_201“, „ASV_202“ und „ASV_203“ für die Berichtsjahre 2015 und 2016 verwendet werden.

Die Pseudonymisierung der 9-stelligen Nummer des ASV-Teams (ASVTNR), des Krankenhaus-IK (KHIK) und der lebenslangen Arztnummer (LANR) erfolgt auf der ersten Stufe mit dem vom Institut des Bewertungsausschusses festzulegenden attributübergreifenden Schlüssel K_{ASV1}^I und auf der zweiten Stufe mit dem vom GKV-Spitzenverband festzulegenden attributübergreifenden Schlüssel K_{ASV1}^{II} gemäß Abschnitt 2.8.2 der Anlage zu Teil C des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 389. Sitzung am 21. Februar 2017. Diese Schlüssel sind berichtsjahresübergreifend für die beiden Berichtsjahre 2015 und 2016 konstant.

Die Pseudonymisierung der Betriebsstättennummer (BSNR) erfolgt auf der ersten Stufe mit dem vom Institut des Bewertungsausschusses festzulegenden Schlüssel $K_{BSNR_ASV1}^I$ und auf der zweiten Stufe mit dem von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und vom GKV-Spitzenverband gemeinsam festzulegenden Schlüssel $K_{BSNR_ASV1}^{II}$ gemäß Abschnitt 2.8.2 der Anlage zu Teil C des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 389. Sitzung am 21. Februar 2017. Diese Schlüssel sind berichtsjahresübergreifend für die beiden Berichtsjahre 2015 und 2016 konstant.

11 Satzart ASV_ABR_ICD_ERGBA1 – Diagnosen der ASV-Behandlung

Dateiinhalt:

Abgrenzung: Für jede – ggf. auch mehrfach vorhandene – Behandlungsdiagnose im Rahmen der ASV-Behandlung wird ein Datensatz geliefert. Zu berücksichtigen sind alle ASV-Abrechnungsfälle gemäß § 3 Abs. 3 ASV-AV, welche sich auf in den Berichtsjahren 2015 und 2016 erbrachte Leistungen beziehen und bis zum 15. August 2017 von den Krankenkassen ganz oder teilweise zur Zahlung freigegeben wurden.

Primärschlüssel: Keiner. Die Kombination der Felder 01, 02 und 03 dient der Verknüpfung mit Satzart „ASV_201“. Die Kombination der Felder 01 und 05 dient der Verknüpfung mit Satzart „ASV_STAMM_TEAM“. Die Kombination der Felder 01, 05 und 07 bzw. 01, 05, 07 und 08 dient der Verknüpfung mit Satzart „ASV_STAMM_TEAMMITGL“. Die Kombination der Felder 01 bis 09 dient der Verknüpfung mit Satzart „ASV_ABR_GOP“.

Feld Nr.	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feldeigenschaft	Inhalt/Erläuterung
00	Satzart	M	18	alphanum.	konstant „ASV_ABR_ICD_ERGBA1“
01	Leistungsquartal	M	5	numerisch	Quartal, in dem die ASV-Leistungen erbracht wurden, im Format JJJJQ
02	Kassensitz-IK	M	9	alphanum.	Institutionskennzeichen der Krankenkasse am Ort des Kassensitzes gemäß Schlüsselverzeichnis 8
03	PersonenID	M	40	alphanum.	Pseudonym des unveränderlichen Teils (Stellen 1 – 10) der lebenslangen Versichertennummer, nach dem „Pseudonymisierungsverfahren für Datenlieferungen an den Bewertungsausschuss“ gemäß Abschnitt VI dieses Beschlusses bzw. entsprechender Folgebeschlüsse aufgrund der Protokollnotiz zu diesem Beschluss erzeugt. Für jede natürliche Person ist die PersonenID eindeutig und über die beiden Berichtsjahre 2015 und 2016 hinweg konstant.

Feld Nr.	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feldeigenschaft	Inhalt/Erläuterung
04	ASV-Indikation	M	6	alphanum.	<p>Kennzeichnung aus Anlage 4 „Erkrankungs- und Leistungsbereichsschlüssel“ zur ASV-AV.</p> <p>Hinweis: Im Falle der ASV-Abrechnung von Krankenhäusern gemäß Anlage 2b zur ASV-AV entspricht der Erkrankungs- und Leistungsbereichsschlüssel den Stellen 1 bis 6 des Leistungsschlüssels (Nachrichtentyp „AMBO“, Segment „LEI“, Feld „Leistungsschlüssel“).</p>
05	TeamID	M	40	alphanum.	<p>Pseudonym der 9-stelligen Nummer des ASV-Teams, nach dem „Pseudonymisierungsverfahren für Datenlieferungen an den Bewertungsausschuss“ gemäß Abschnitt VI dieses Beschlusses bzw. entsprechender Folgebeschlüsse aufgrund der Protokollnotiz zu diesem Beschluss erzeugt.</p> <p>Hinweis: Im Falle der ASV-Abrechnung von Krankenhäusern gemäß Anlage 2b zur ASV-AV entspricht die Nummer des ASV-Teams dem Vertragskennzeichen (Nachrichtentyp „AMBO“, Segment „INV“, Feld „Vertragskennzeichen“).</p>
06	Leistungserbringertyp	M	1	numerisch	<p>1 = Vertragsarzt/-ärztin 2 = Krankenhaus</p>
07	Pseudonym der BSNR bzw. des Krankenhaus-IK (Leistungserbringer)	M	40	alphanum.	<p>Pseudonym der Betriebsstättennummer (BSNR) bzw. des Krankenhaus-IK, nach dem „Pseudonymisierungsverfahren für Datenlieferungen an den Bewertungsausschuss“ gemäß Abschnitt VI dieses Beschlusses bzw. entsprechender Folgebeschlüsse aufgrund der Protokollnotiz zu diesem Beschluss erzeugt</p>

Feld Nr.	Feld	Feld-art	Anzahl Stellen	Feld-eigenschaft	Inhalt/Erläuterung
08	LANR-Pseudonym (Leistungserbringer)	m	40	alphanum.	Falls in Feld 06 der Wert „1“ übermittelt wird: Pseudonym der ersten 7 Stellen der lebenslangen Arztnummer des Vertragsarztes, nach dem „Pseudonymisierungsverfahren für Datenlieferungen an den Bewertungsausschuss“ gemäß Abschnitt VI dieses Beschlusses bzw. entsprechender Folgebeschlüsse aufgrund der Protokollnotiz zu diesem Beschluss erzeugt
09	Fachgruppe (Leistungserbringer)	m	2	alphanum.	Falls in Feld 06 der Wert „1“ übermittelt wird: Fachgruppencode des Arztes gemäß Nr. 5.7 der Technischen Anlage zur Anlage 1 zur ASV-AV.
10	Diagnose	M	≥ 3, ≤ 12	alphanum.	Angabe des ICD-10-GM-Diagnose-Codes, wie in der ASV-Abrechnung enthalten. Hinweis: Im Falle der ASV-Abrechnung von Krankenhäusern gemäß Anlage 2b zur ASV-AV sind die Behandlungs- und Sekundärdiagnosen (Nachrichtentyp „AMBO“, Segment „BDG“) zu übermitteln.
11	Diagnosesicherheit	m	1	alphanum.	Falls in Feld 06 der Wert „1“ übermittelt wird: A = ausgeschlossene Diagnose G = gesicherte Diagnose V = Verdachtsdiagnose Z = symptomloser Zustand nach der betreffenden Diagnose

Hinweise zur Pseudonymisierung

Die Pseudonymisierung des unveränderlichen Teils der lebenslangen Versichertennummer (eGK) erfolgt auf der ersten Stufe mit dem vom Institut des Bewertungsausschusses festzulegenden Schlüssel $K_{eGK_ASV}^I$ und auf der zweiten Stufe mit dem von der Kassen-

ärztlichen Bundesvereinigung und vom GKV-Spitzenverband gemeinsam festzulegenden Schlüssel $K_{eGK_ASV}^{II}$ gemäß Abschnitt 2.8.2 der Anlage zu Teil C des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 389. Sitzung am 21. Februar 2017. Diese Schlüssel sind berichtsjahresübergreifend für die beiden Berichtsjahre 2015 und 2016 konstant und identisch mit denen, die in den Datenlieferungen gemäß Teil A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 389. Sitzung am 21. Februar 2017 zur Pseudonymisierung des unveränderlichen Teils der lebenslangen Versichertennummer zur Befüllung des Feldes PersonenID in den Satzarten „ASV_201“, „ASV_202“ und „ASV_203“ für die Berichtsjahre 2015 und 2016 verwendet werden.

Die Pseudonymisierung der 9-stelligen Nummer des ASV-Teams (ASVTNR), des Krankenhaus-IK (KHIK) und der lebenslangen Arztnummer (LANR) erfolgt auf der ersten Stufe mit dem vom Institut des Bewertungsausschusses festzulegenden attributübergreifenden Schlüssel K_{ASV1}^I und auf der zweiten Stufe mit dem vom GKV-Spitzenverband festzulegenden attributübergreifenden Schlüssel K_{ASV1}^{II} gemäß Abschnitt 2.8.2 der Anlage zu Teil C des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 389. Sitzung am 21. Februar 2017. Diese Schlüssel sind berichtsjahresübergreifend für die beiden Berichtsjahre 2015 und 2016 konstant.

Die Pseudonymisierung der Betriebsstättennummer (BSNR) erfolgt auf der ersten Stufe mit dem vom Institut des Bewertungsausschusses festzulegenden Schlüssel $K_{BSNR_ASV1}^I$ und auf der zweiten Stufe mit dem von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und vom GKV-Spitzenverband gemeinsam festzulegenden Schlüssel $K_{BSNR_ASV1}^{II}$ gemäß Abschnitt 2.8.2 der Anlage zu Teil C des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 389. Sitzung am 21. Februar 2017. Diese Schlüssel sind berichtsjahresübergreifend für die beiden Berichtsjahre 2015 und 2016 konstant.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 16. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zu anlassbezogenen Datenlieferungen zur Umsetzung der Protokollnotiz Nr. 1 aus dem Beschluss des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 2. Sitzung am 15. September 2015 mit Wirkung zum 1. Mai 2017

1 Rechtsgrundlage

Der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss hat in der Protokollnotiz Nr. 1 zum Beschluss in seiner 2. Sitzung am 15. September 2015 angekündigt, dass das Institut des Bewertungsausschusses mit empirischen Untersuchungen zur mehrfachen Abrechnung von Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) gemäß § 116b SGB V innerhalb eines Kernteams beauftragt werden soll. Die entsprechende Beauftragung des Instituts des Bewertungsausschusses erfolgte in der 8. Sitzung des Arbeitsausschusses des ergänzten Bewertungsausschusses am 16. Oktober 2015. Im Rahmen der Ankündigung dieser Beauftragung hat der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss auch eine Beschlussfassung des ergänzten Bewertungsausschusses zu den für die Untersuchung erforderlichen anlassbezogenen Datenlieferungen angekündigt. Mit dem vorliegenden Beschluss wird daher das Nähere zu Umfang, Inhalt, Formaten, Lieferterminen und Übermittlungswegen der erforderlichen Datenlieferungen geregelt.

2 Regelungshintergrund

Gemäß dem Text der Protokollnotiz Nr. 1 zum Beschluss des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 2. Sitzung am 15. September 2015 sowie einer entsprechenden nachfolgenden Festlegung im Rahmen der Beauftragung des Instituts des Bewertungsausschusses in der 8. Sitzung des Arbeitsausschusses des ergänzten Bewertungsausschusses am 16. Oktober 2015 sollen für die Untersuchung Daten der Berichtsjahre 2015 und 2016 herangezogen werden. Daher erfolgen die in dem vorliegenden Beschluss geregelten Datenübermittlungen einmalig und anlassbezogen für diese beiden Berichtsjahre.

Zur Durchführung des Untersuchungsauftrags gemäß Protokollnotiz Nr. 1 zum Beschluss des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 2. Sitzung am 15. September 2015 werden ausgewählte Stammdaten der zur Teilnahme an der ASV

gemäß § 116b Abs. 2 Satz 1 SGB V berechtigten Teams benötigt. Daher regelt Abschnitt I des vorliegenden Beschlusses die Übermittlung eines Auszugs aus dem ASV-Verzeichnis gemäß § 5 der Vereinbarung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 12 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens sowie die erforderlichen Vordrucke für die ASV.

Da der Untersuchungsauftrag gemäß Protokollnotiz Nr. 1 zum Beschluss des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 2. Sitzung am 15. September 2015 die Untersuchung der mehrfachen Abrechnung von Leistungen der ASV gemäß § 116b SGB V zum Ziel hat, wird in Abschnitt II des vorliegenden Beschlusses die Übermittlung der entsprechenden Abrechnungsdaten geregelt.

Aufgrund der unterschiedlichen Falldefinitionen bei Einzelpraxen und Berufsausübungsgemeinschaften/MVZ ist eine Unterscheidung zwischen diesen beiden Typen von Betriebsstätten im Rahmen der Durchführung des Untersuchungsauftrags gemäß Protokollnotiz Nr. 1 zum Beschluss des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 2. Sitzung am 15. September 2015 erforderlich. Da dies anhand des gemäß Abschnitt I des vorliegenden Beschlusses übermittelten Auszugs aus dem ASV-Verzeichnis gemäß § 5 der Vereinbarung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 12 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens sowie die erforderlichen Vordrucke für die ASV nicht möglich ist, erfolgt gemäß Abschnitt III des vorliegenden Beschlusses die separate Übermittlung des Typs der Betriebsstätte für diejenigen Betriebsstätten, die in den Berichtsjahren 2015 und 2016 zur Teilnahme an der ASV gemäß § 116b Abs. 2 Satz 1 SGB V berechtigt sind.

Der Untersuchungsauftrag gemäß Protokollnotiz Nr. 1 zum Beschluss des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 2. Sitzung am 15. September 2015 fragt explizit nach möglichen Gründen für die mehrfache Abrechnung von Leistungen der ASV gemäß § 116b SGB V, die sich aus der Analyse der vertragsärztlichen Versorgung im Geltungsbereich des Bundesmantelvertrag-Ärzte der betroffenen Versicherten ableiten lassen. Daher sollen für die Bearbeitung des Untersuchungsauftrags die Stammdaten der Versicherten, die Leistungen der ASV gemäß § 116b SGB V in Anspruch nehmen, sowie deren Diagnosen und Leistungen aus der vertragsärztlichen Versorgung im Geltungsbereich des Bundesmantelvertrag-Ärzte herangezogen werden. Für die Berichtsjahre 2015 und 2016 werden diese Daten gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 389. Sitzung am 21. Februar 2017 an die Datenstelle des Bewertungsausschusses übermittelt. Daher wird in Abschnitt IV geregelt, dass auf diese bereits übermittelten Daten zurückgegriffen werden kann.

Zur Interpretation und Einordnung der vorliegenden mehrfachen Abrechnung von Leistungen der ASV gemäß § 116b SGB V erscheint es geboten, Vergleichsgruppen von Versicherten zu betrachten, die keine Leistungen der ASV gemäß § 116b SGB V in Anspruch nehmen. Abschnitt V regelt daher die Möglichkeit, zu diesem Zweck im Rahmen

des Untersuchungsauftrags, die Daten der bundesweiten Versichertenstichprobe gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 348. Sitzung bzw. entsprechender Folgebeschlüsse heranzuziehen.

Ausgehend vom Untersuchungsauftrag gemäß Protokollnotiz Nr. 1 zum Beschluss des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 2. Sitzung am 15. September 2015 ist es erforderlich, dass die verschiedenen für die Untersuchung herangezogenen Datenkörper, sofern ein Versichertenbezug besteht, über das Pseudonym des unveränderlichen Teils der lebenslangen Versichertennummer der Versicherten, die Leistungen der ASV gemäß § 116b SGB V in Anspruch nehmen, verknüpfbar sind. Ausgenommen hiervon sind die Datenkörper gemäß Abschnitt V des vorliegenden Beschlusses. Daneben besteht die Notwendigkeit einer entsprechenden Verknüpfbarkeit der Stammdaten der zur Teilnahme an der ASV gemäß § 116b Abs. 2 Satz 1 SGB V berechtigten Teams nach Abschnitt I des vorliegenden Beschlusses mit den Daten zu Abrechnungen von Leistungen der ASV gemäß § 116b SGB V nach Abschnitt II des vorliegenden Beschlusses sowie mit den Daten zum Typ der Betriebsstätte nach Abschnitt III des vorliegenden Beschlusses. Die Umsetzung all dieser Verknüpfbarkeiten unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben wird in Abschnitt VI des vorliegenden Beschlusses durch die Vorgabe, dass das Pseudonymisierungsverfahren für Datenlieferungen an den Bewertungsausschuss anzuwenden ist, gewährleistet. In der Protokollnotiz zum vorliegenden Beschluss wird festgehalten, dass diese Vorgehensweise auch für zukünftige Datenlieferungen an den ergänzten Bewertungsausschuss Anwendung finden soll.

3 Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Mai 2017 in Kraft.